

Satzung der Gemeinde Inning a. Ammersee über die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Bestattungseinrichtungen

Die Gemeinde Inning a. Ammersee erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 86) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl S. 400) folgende

S A T Z U N G

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für folgende von der Gemeinde Inning a. Ammersee unterhaltene Bestattungseinrichtungen:

- a) der gemeindliche Friedhof „Am Johannes-Baptist-Ring“ und der „Waldfriedhof Buch“,
- b) die gemeindeeigenen Leichenhäuser in diesen beiden Friedhöfen.

§ 2

Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe

Die Friedhöfe werden von der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) verwaltet und beaufsichtigt.

§ 3

Friedhofszweck und Bestattungsanspruch

- (1) Die gemeindeeigenen Friedhöfe dienen der Bestattung –ohne Rücksicht auf die Konfessionszugehörigkeit
 - a) aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Gemeinde Inning a. Ammersee hatten oder
 - b) die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte nachweisen oder
 - c) andere Personen, die im Gemeindegebiet verstorben oder tot aufgefunden worden sind, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sicher gestellt ist.
- (2) Das Recht und Pflicht zur Bestattung der Verstorbenen obliegt dessen Angehörigen. Als solche gelten Ehegatten, Kinder und Adoptivkinder, die Eltern (bei Adoption jedoch die Adoptiveltern vor den Eltern), Groß-

eltern, Enkelkinder, Geschwister, die Kinder der Geschwister des Verstorbenen und die Verschwägerte ersten Grades.

- (3) Der Inhaber eines Grabnutzungsrechtes hat auch das Recht, in der Grabstätte Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und Geschwister) bestatten zu lassen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis durch die Gemeinde.

II. Bestattungsvorschriften

§ 4

Allgemeines und Beerdigung

- (1) Bei Eintritt eines Sterbefalles haben die Bestattungspflichtigen (§ 3 Abs. 2) die Friedhofsverwaltung umgehend zu verständigen.
- (2) Das Grab muss grundsätzlich 24 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde bestellt werden.
- (3) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter die Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.

§ 5

Leichenbeförderung

- (1) Leichentransporte vom Sterbeort bzw. Sterbehaus in das Leichenhaus des Bestattungsfriedhofes oder nach auswärts sind mit einem Leichentransportfahrzeug so durchzuführen, dass die Würde des Verstorbenen und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.
- (2) Die Beförderung der Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen soll innerhalb des Gemeindegebietes durch ein Bestattungsinstitut erfolgen.

§ 6

Ruhefrist

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstätte beträgt für den Friedhof „Am Johannes-Baptist-Ring“ 10 Jahre und für den „Waldfriedhof Buch“ 15 Jahre. Das Nutzungsrecht muss mindestens während der Ruhezeit gegeben sein.

§ 7

Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

- (2) Umbettungen von Leichen dürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften (Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde – Landratsamt Starnberg-) erst nach der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund für die Störung der Totenruhe vorliegt.
- (3) Umbettungen dürfen nur vom Personal des von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmens in dem vom Landratsamt Starnberg vorgegebenen Zeitraum durchgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den genauen Umbettungstermin.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Angehörige und Zuschauer dürfen der Umbettung nicht beiwohnen.

III. Leichenhäuser

§ 8

Benutzung des Leichenhauses

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden. Ferner dient das Leichenhaus zur Aufbewahrung von Fehlgeburten, Leichenteilen sowie zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zum Aufbahrungsraum.
- (3) In der Regel wird im geschlossenen Sarg aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen kann im offenen Sarg aufgebahrt werden, wenn der Amtsarzt nichts Gegenteiliges anordnet. Die Aufbahrung im offenen Sarg hat zu unterbleiben, wenn der Verstorbene bei seinem Tod an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des § 2 der Zweiten Bestattungsverordnung gelitten hat.
- (4) Die Aufbahrung unterbleibt, wenn das Gesundheitsamt aus seuchenhygienischen Gründen eine sofortige Bestattung der Leiche angeordnet hat.

§ 9 Benutzungszwang, Ausnahmen

- (1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau möglichst noch am Sterbetag, spätestens am folgenden Tag, in ein Leichenhaus der Gemeinde zu bringen.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu bringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird.

IV. Leichentransportmittel

§ 10 Leichentransport

Die Beförderung der Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

V. Leichenversorgung und -Bestattungsmaterial

§ 11 Leichenversorgung

Das Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 12 Bestattungspersonal

Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem Friedhof, insbesondere

- a) das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes
- b) das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen
- c) die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofes, also die Überführung des Sarges von der Halle zum Grab einschließlich der Stellung der Sargträger
- d) Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen

- e) Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck),

obliegt dem von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen.

VI Grabstätten

§ 13 Aufteilungspläne

Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach den Friedhofsplänen (Belegungsplänen) der Gemeinde. In ihm sind die Grabfelder und die einzelnen Grabstätten nummeriert. Belegungspläne und Karteien werden von der Gemeinde geführt.

§ 14 Grabarten

Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Einzelgräber für 2 Erdbestattungen (einreihig)
- b) Doppelgräber für 4 Erdbestattungen (zweireihig, auch Familiengrab genannt)
- c) Urnengräber
- d) Grabstätten mit privatrechtlichem Pflegevertrag

§ 15 Einzelgräber

- (1) Einzelgräber sind Gräber, die für 2 Erdbestattungen ausgewiesen sind. Die volle Belegungsmöglichkeit ist nur dann gegeben, wenn die Erstbestattung jeweils in Tieflage erfolgt.
- (2) Die Zweitbestattung in einem Einzelgrab ist nur dann zulässig, wenn die erste in diesem Grab bestattete Leiche so tief versenkt wurde (Tieflage), dass bei der weiteren Bestattung zwischen dem unteren und dem oberen Sarg eine Erdschicht von mindestens 30 cm Stärke vorhanden ist und schließlich der Abstand von Sargoberkante der Zweitbestattung bis zur Erdgleiche mindestens 1 Meter beträgt. Eine nachträgliche Tieferlegung innerhalb der vorgeschriebenen Ruhefrist, um die Bestattung einer weiteren Leiche an gleicher Stelle zu ermöglichen, ist nicht zulässig.

§ 16 Doppelgräber

- (1) Doppelgräber sind Gräber, die für 4 Erdbestattungen ausgewiesen sind. Die ersten beiden Bestattungen haben jeweils in Tieflage zu erfolgen.

- (2) Für eine Zweitbestattung in einem Doppelgrab gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

§ 17 Urnengräber

- (1) Urnengräber dienen nur zur Beisetzung von Urnen mit Aschenresten feuerbestatteter Leichen. In einem Urnengrab ist die Beisetzung bis zu 4 Urnen zugelassen.
- (2) Die Erdbestattung einer Leiche in einem Urnengrab ist ausgeschlossen. Dagegen ist die Beisetzung von Urnen in einem Erdgrab zulässig.
- (3) Wird für ein Urnengrab die Verlängerung des Nutzungsrechtes nicht beantragt oder bewilligt, werden die Reste beigesetzter Aschenbehälter durch ein von der Gemeinde Inning a. Ammersee beauftragtes Unternehmen aus dem Urnengrab entfernt und der Inhalt an geeigneter Stelle im Friedhof an würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 18 Erwerb und Dauer von Grabnutzungsrechten

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Inning a. Ammersee. Für eine Grabstätte kann jeweils ein zeitlich begrenztes Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht lässt die Pflege des Grabbeetes und ggf. die nach der Grabart evtl. mögliche weitere Bestattung zu.
- (2) Das Nutzungsrecht von Gräber wird für den Friedhof am „Johannes-Baptist-Ring“ auf 15 Jahre und für den „Waldfriedhof Buch“ auf 20 Jahre festgesetzt.
- (3) Die Laufzeit eines Nutzungsrechtes beginnt mit dem Tage des Erwerbs der Grabstätte. Über den Erwerb wird von der Gemeinde Inning a. Ammersee eine Graburkunde ausgestellt. Der Erwerb wird mit der Entrichtung der Grabgebühr und Aushändigung der Graburkunde rechtswirksam.
- (4) Grabnutzungsrechte können nur von einer natürlichen Person erworben werden, in der Regel anlässlich eines Todesfalles. Der Grabvorkauf ist nur in Ausnahmefällen zulässig.
- (5) Anlässlich einer weiteren Bestattung ist das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ende der neu anlaufenden Ruhefrist (§ 6) nachzukaufen.
- (6) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

§ 19

Nachkauf (Verlängerung) der Grabnutzungsrechte

- (1) Auf Antrag kann der Nachkauf der Grabnutzungsrechte bei Zahlung der Gebühren entsprechend der jeweiligen Gebührensatzung erfolgen, soweit nicht besondere Gründe (Platzbedarf im Friedhof) entgegenstehen.
- (2) Einer Verlängerung von Grabnutzungsrechten durch Nachkauf ohne zwischenzeitlich erfolgte Bestattung wird grundsätzlich nicht früher als 3 Monate vor Ablauf der bisher gültigen Laufzeit stattgegeben.

§ 20

Umschreibung Nutzungsrecht

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatten oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde.
- (3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 3 Abs. 2 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.
- (4) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde.

§ 21

Verzicht auf Grabnutzungsrecht

- (1) Nach Ablauf der Ruhefrist (§ 6) kann auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht mit Einwilligung der Gemeinde verzichtet werden. Wird vor Ablauf einer Ruhefrist auf ein Grab verzichtet, so geht das Verfügungsrecht auf die Gemeinde über. Eine Erstattung von Gebühren erfolgt nicht. Dies gilt auch, wenn eine Ruhefrist nicht mehr besteht. Der bisherige Grabnutzungsberechtigte ist zum Entfernen des Grabmals und des Grabschmuckes auf eigene Kosten verpflichtet.
- (2) Bei Entzug des Nutzungsrechtes wird dem Nutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

§ 22
Größe der Grabstätten

(1) Die Grabstellen haben in der Regel folgende Ausmaße:

Gräberfeld	Länge einschl. Grab- stein	Reine Grab- breite	Abstän- de zum nächsten Grab	Abstän- de zur nächsten Reihe	Tiefe bei Einfach- be- legung	Tiefe bei Doppel- bele- gung
FRIEDHOF INNING						
Gräberfeld I Nr. 1 -30 Einzelgräber	2,00 m	1,00 m	0,30 m	0,75 m	2,50 m	2,80 m
Gräberfeld I Nr. 31 -43 Einzelgräber	1,80 m	0,70 m	0,30 m	0,75 m	2,50 m	2,80 m
Gräberfeld I Urnengräber	1,00 m	1,00 m	0,30 m	0,75 m	0,70 m	0,70 m
Gräberfeld II Familiengräber	2,30 m	1,50 m	0,50 m	0,75 m	2,50 m	2,80 m
Gräberfeld III Familiengräber	2,30 m	1,80 m	0,50 m	0,75 m	2,50 m	2,80 m
Gräberfeld IV Familiengräber	2,30 m	3,00 m	0,50 m	0,75 m	2,50 m	2,80 m
Gräberfeld V Familiengräber	3,00 m	4,00 m	0,50 m	0,75 m	2,50 m	2,80 m
Gräberfeld VI Familiengräber	2,30 m	1,30 m	0,50 m	1,00 m	2,50 m	2,80 m
Gräberfeld VII Familiengräber	2,30 m	1,50 m	0,50 m	1,00 m	2,50 m	2,80 m
Gräberfeld VIII Familiengräber	2,30 m	1,80 m	0,50 m	1,00 m	2,50 m	2,80 m
Gräberfeld IX Familiengräber	2,30 m	2,25 m	0,50 m	1,00 m	2,50 m	2,80 m
Gräberfeld X Familiengräber	2,30 m	3,10 m	0,50 m	1,00 m	2,50 m	2,80 m
Gräberfeld XI Familiengräber	2,30 m	1,30 m	0,50 m	1,00 m	2,50 m	2,80 m
Gräberfeld XII Familiengräber	2,30 m	1,80 m	0,50 m	1,00 m	2,50 m	2,80 m
Gräberfeld XIII Familiengräber	2,30 m	1,80 m	0,50 m	1,00 m	2,50 m	2,80 m
Gräberfeld XIV Familiengräber	2,30 m	1,80 m	0,50 m	1,00 m	2,50 m	2,80 m
Gräberfeld XV Familiengräber	2,30 m	2,50 m	0,50 m	1,00 m	2,50 m	2,80 m
Gräberfeld XVI Memoriam- Garten						

Waldfriedhof Buch						
Einzelgräber	2,30 m	1,00 m	0,60 m		2,50 m	2,80 m
Doppelgräber	2,30 m	1,80 m	0,50 m		2,50 m	2,80 m

- (2) Die Maße sind als Außenmaße unter Einschluss der Grabsteine und einer eventuellen Einfassung zu verstehen. Soweit bestehende Grabstätten unter diesen liegen, können sie nicht erweitert werden.
- (3) Die Maße können unter Umständen von gestalterischen Einrichtungen eines Gräberfeldes abhängig sein.

VII. Gestaltung der Grabstätten

§ 23

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise zu gestalten. Sie muss sich ihrer Umgebung anpassen und darf nicht störend oder verunstaltend wirken.

§ 24

Wahlmöglichkeiten

- (1) Auf dem Friedhof Inning „Am Johannes-Baptist-Ring“ sind die Abteilungen I – XV ohne besondere Gestaltungsvorschrift eingerichtet. Das Gräberfeld XVI unterliegt zusätzlichen besonderen Gestaltungsvorschriften.
- (2) Im Waldfriedhof Buch besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit oder in der Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung zur Bestattung Gebrauch gemacht, hat die Beisetzung in einer Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften zu erfolgen. die Wahl ist unwiderruflich und gilt auch für die Rechtsnachfolger.

§ 25

Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Im Friedhof „Am Johannes-Baptist-Ring“ sind dies die Gräberfelder I – XV.

Im „Waldfriedhof Buch“ ist dies das Gräberfeld X.

Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen.

- (2) a) Die Abmessungen von stehenden und liegenden Grabmalen sind bis zu folgenden Größen zulässig:

auf Einzelgräbern: Höhe 1,30 m	Breite 0,80 m
auf Doppelgräbern Höhe 1,30 m	Breite 1,40 m

- b) Stehende und liegende Grabmale aus Naturstein müssen mindestens 20 cm stark sein.
- c) Abweichende Maße sind nur in Ausnahmefällen nach Vereinbarung mit der Friedhofsverwaltung und nach fachlicher Prüfung der Anträge zulässig.
- (3) Die Gestaltung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen.

§ 26

Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale und Grabbeete müssen in ihrer Gestaltung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen. Grabbeete sollen nicht höher als 0,20 m sein, die Anlegung von Grabhügeln ist nur in den Gräberfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschrift zulässig.

Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck der gemeindlichen Friedhöfe Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Feste Einfassungen und glanzgeschliffene Grabmale sind nicht gestattet.

Die Gemeinde ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.

§ 27

Abteilungen mit zusätzlichen, besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Anlage der Grabstätten unterliegt in ihrer Gestaltung erhöhten Anforderungen und muss nach den Richtlinien des Bundes deutscher Friedhofsgärtner wie folgt gestaltet und bepflanzt werden:
- a) Reihengräber und Urnengräber:
Die Grabflächen müssen zu 2/3 mit niedrigen Gehölzen, Stauden oder Gräsern dauerbegrünt werden und zusätzlich ein Beet für Wechselbepflanzung erhalten. Niedrigen Hecken und Trittplatten sind nicht erlaubt.
- b) Wahlgrabstätten:
Die Grabflächen müssen zu 2/3 mit niedrigen Gehölzen, Stauden oder Gräsern dauerbegrünt werden und zusätzlich ein Beet für Wechselbepflanzung erhalten. Niedrige Hecken und Einfassungen sind nicht erlaubt. Zulässig sind bruchraue Trittplatten.

- (2) Nach näherer Bestimmung können für die gärtnerische Anlage weitergehende Anforderungen gestellt werden, soweit sie mit dem Friedhofszweck vereinbar sind. Sie gelten als Bestandteil dieser Satzung

§ 28 Grabeinfassungen

- (1) Im Waldfriedhof Buch dürfen in den Gräberfeldern I – IX Einfassungen nicht errichtet werden, außer Bepflanzung mit niedrigem Bewuchs.
- (2) Grabeinfassungen dürfen die Breite der Grabstelle (von Außenkante zu Außenkante gemessen) nicht überschreiten.

§ 29 Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und Änderung von Grabmalen sowie Grabbeeteinfassungen bedürfen –unbeschadet sonstiger Vorschriften- der vorherigen Genehmigung der Gemeinde Inning a. Ammersee. Die Genehmigung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig schriftlich zu beantragen. Mit diesem Antrag sind vorzulegen:
- a) Zeichnung des Grabmalentwurfes, Maßstab 1:10, 2-fach, aus der Grundriss-, Vorder- und Seitenansicht des Grabmals, sowie Text, Größe und Farbe der Schrift, evtl. Ornamente und Symbole, ersichtlich sind. Die Zeichnungen sind vom Fertiger zu unterschreiben.
 - b) Genaue Angabe über Werkstoff, seine Farbe und Bearbeitung
 - c) Angaben über die Grabbeeteinfassung

Bei Änderungen von Grabmalen muss aus der Zeichnung Art und Umfang der Änderungen gegenüber dem bestehenden Zustand klar zu ersehen sein.

In besonderen Fällen sind auf Verlangen weitere Unterlagen vorzulegen.

- (2) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden; sie ist zu versagen, wenn dem Antrag unter Berücksichtigung des Friedhofszweckes auch unter Bedingungen und Auflagen nicht entsprochen werden kann. Mit der erteilten Genehmigung für die Grabplatzgestaltung wird keine Gewähr für die Grabmalstandfestigkeit übernommen.
- (3) Die Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und Einfassungen entstehenden Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlage.

- (4) Keiner Genehmigung bedarf das Aufstellen vorläufiger Grabzeichen in der üblichen Form eines einfachen Grabkreuzes. Diese sind jedoch spätestens nach Ablauf eines Jahres bzw. mit der Errichtung eines Grabmales oder Ergänzung der Schrift auf dem Grabmal von den Nutzungsberechtigten zu entfernen.
- (5) Das vorübergehende Abtragen eines Grabmales anlässlich einer Be-stattung und das unveränderte Wiederaufrichten bedürfen keiner ge-sonderten Genehmigung.
- (6) Ohne Genehmigung errichtete Grabmale, Grabbeeteinfassungen und nicht genehmigte Grabinschriften können, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können, auf Kosten des Nut-zungsberechtigten von der Gemeinde Inning a. Ammersee ganz oder teilweise entfernt werden, wenn der Nutzungsberechtigte der Aufforde-rung der Friedhofsverwaltung zur Entfernung nicht nachgekommen ist.
- (7) Herstellernamen an den Grabmalen dürfen nur in unauffälliger Weise an einer Schmalseite des Grabmales unter angebracht werden.

§ 30

Gründung, Erhaltung und Entfernen von Grabmalen

- (1) Jedes Grabmal muss in seiner Größe entsprechend dauerhaft gegrün-det werden.
- (2) Im Friedhof „Am Johannes-Baptist-Ring“ und im „Waldfriedhof Buch“ werden Fundamente von der Gemeinde Inning a. Ammersee errichtet. Die Benutzung der vorhandenen Fundamente ist Pflicht, Ausnahmen sind nicht zulässig.
- (3) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsge-mäßen Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die ins-besondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen von Zerstörung aufweisen, können nach vorange-gangener Aufforderung auf Kosten der Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder inner-halb der gestellten Frist durchzuführen.
- (4) Grabmale und Einfassungen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind Grabmale zu entfernen. Sie ge-hen, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach schriftlicher Aufforde-rung der Gemeinde entfernt werden, gemäß der mit jedem Grabmalei-gentümer geschlossenen Vereinbarung in das Eigentum der Gemeinde über. Sind Nutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortüblicher Weise.

- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früherer Zeit gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmale bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

§ 31

Gärtnerische Gestaltung, Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jeder Grabplatz ist spätestens nach sechs Monaten nach einer Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.
- (2) Zur Bepflanzung von Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Seitens der Gemeinde kann die Entfernung ungeeigneter Sträucher und Bäume vom Nutzungsberechtigten verlangt oder die Beseitigung selbst vorgenommen werden, wenn der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nachkommt.
- (3) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Für die Pflege von Gräbern können die auf dem Friedhof befindlichen Wasserentnahmestellen benutzt werden. Es ist auf sparsamen Wasserverbrauch zu achten. Die Verwendung von chemischen Stoffen zur Vernichtung von Pflanzen aller Art ist untersagt.
- (5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen auf beiden Friedhöfen getrennt nach Stoffen (Kompost und Reststoffe) abzulagern. Beim Schmücken der Gräber und beim Entfernen des Schmuckes sind die Wege sauber zu halten.
- (6) Zur ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Instandhaltung ist der Grabnutzungsberechtigte verpflichtet. Die Beauftragung einer Gärtnerei ist zulässig.

VIII. Ordnungsvorschriften

§ 32

Besuchszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten sind an den Eingängen zu den Friedhöfen angeschlagen.
- (2) Bei dringenden Bedürfnissen können Ausnahmen von der Regelung in Abs. 1 zugelassen werden.

- (3) Die Gemeinde Inning a. Ammersee kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung den Zutritt zu den Friedhöfen oder zu einzelnen Friedhofsteilen für Besucher ganz oder vorübergehend untersagen.

§ 33

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder Besucher hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren sollen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

§ 34

Ausführen gewerblicher Arbeiten in den Friedhöfen

- (1) Bildhauer, Steinmetze und Bestatter bedürfen für ihre gewerbsmäßige Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeindeverwaltung. Sonstige Gewerbetreibende haben ihre Tätigkeit der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.
- (2) Durch Vorlage einer Bescheinigung ist nachzuweisen, dass sie den Betrieb ihres Gewerbes ordnungsgemäß angemeldet haben. Steinmetzbetriebe müssen unter der Leitung von, in der Handwerksrolle eingetragenen Steinmetzmeister/-innen stehen oder eine gleichwertige Qualifikation nachweisen.
- (3) Die Gewerbetreibenden müssen in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sein und eine entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung nachweisen.
- (4) Die Zulassung wird widerruflich erteilt. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden und auch als Einzelzulassung gegeben werden. Die Zulassung ist schriftlich bei der Gemeinde Inning a. Ammersee zu beantragen. Der Zulassungsbescheid dient gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten. Auf Verlangen ist sie dem Friedhofspersonal vorzuzeigen.
- (5) Die Gemeinde Inning a. Ammersee kann die Zulassung widerrufen, wenn der Inhaber gröblich oder trotz Mahnung wiederholt den Auflagen oder Bedingungen der Zulassung oder den Vorschriften dieser Satzung zuwidergehandelt hat oder Versagungsgründe im Sinne des Abs. 2 eingetreten sind.
- (6) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur

vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Eine Gewerbeanmeldung nach § 14 GewO besteht für EU-Dienstleister nicht. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Freistaats Bayern abgewickelt werden (Art. 71a – 71d des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz –BayVwVfG) Das Verfahren kann auf Wunsch des Dienstleisters auch elektronisch abgewickelt werden (Art. 71e BayVwVfG).

§ 35 Verbote

- (1) Auf den Friedhöfen ist insbesondere verboten:
 - a) Tiere, insbesondere Hunde (ausgenommen Blindenhunde), mitzunehmen.
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren und diese dort abzustellen; ausgenommen hiervon sind: kleine Handwagen, Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge der Gemeindeverwaltung sowie Fahrzeuge von Gewerbetreibenden zur Ausführung von Arbeiten im Rahmen der ihnen erteilten Genehmigung.
 - c) Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen zu übersteigen sowie Grünanlagen, Grabstätten oder Grabeinfassungen zu betreten,
 - e) an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nähe einer Trauerfeier oder Bestattung störende Arbeiten zu verrichten und an Allerheiligen nach 12:00 Uhr gärtnerische Arbeiten zu verrichten,
 - f) gewerbsmäßig zu fotografieren und Reklame irgendwelcher Art zu treiben
 - g) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - h) zu lärmern, zu spielen und Rundfunkempfänger oder andere Tonträger zu betreiben,
 - i) Druckschriften (Ausnahme Sterbebilder) ohne Erlaubnis zu verteilen,
 - j) zu rauchen und zu betteln,
 - k) unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen Gräbern aufzubewahren.

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von Abs. 1 zulassen, soweit sie dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

IX. Schlussbestimmungen

§ 36

Haftungsausschluss

Die Gemeinde Inning a. Ammersee haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Ihr obliegen insbesondere keine besondere Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde Inning a. Ammersee haftet ferner nicht für Diebstahl von privatem Eigentum, für Schäden infolge höherer Gewalt und solche, die bei Vornahme von Zwangsmaßnahmen gem. dieser Satzung entstehen, wenn sie trotz gewissenhaftem Vollzug nicht vermeidbar waren.

§ 37

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer fahrlässig oder vorsätzlich

- a) als Bestattungspflichtiger
 - der Vorschrift des § 9 zuwiderhandelt
 - der Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 1 nicht nachkommt

- b) als Nutzungsberechtigter
 - entgegen der Vorschriften des § 22 nach Ablauf der Grabnutzungsrechte das Grabmal oder den Grabschmuck nicht entfernt
 - entgegen der Vorschrift des § 29 auf einer Grabstätte ein Grabmal oder eine Grabbeeteinfassung ohne die erforderliche Genehmigung errichtet oder ändert,
 - entgegen § 30 ein Grabmal oder eine Grabbeeteinfassung nicht im ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand erhält,
 - sich entgegen § 33 Abs. 1 nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die in § 35 Abs. 1 festgelegten Verbote missachtet.

§ 38

Anordnungen für den Einzelfall Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde Inning a. Ammersee kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtung Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

- (3) Die Gemeinde Inning a. Ammersee kann bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung den hierdurch entstandenen rechtswid-

rigen Zustand entweder selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen (Ersatzvornahme), wenn sie die Ersatzvornahme vorher unter Festsetzung einer angemessenen Frist angedroht hat und der Verpflichtete die geforderte Handlung nicht oder nicht rechtzeitig erbracht hat.

- (4) Einer vorherigen Androhung bedarf es nicht, wenn die sofortige Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse liegt. Die Kosten der Ersatzvornahme hat der Verpflichtete zu tragen.

§ 39 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Inning a. Ammersee verwalteten Friedhöfen und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 40 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der von der Gemeinde Inning a. Ammersee verwalteten Bestattungseinrichtungen vom 06.06.1997 und die Änderungssatzung vom 10.02.2009 außer Kraft.

Inning a. Ammersee, den 21.10.2010
Gemeinde Inning a. Ammersee


Röslmair
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Der Gemeinderat hat die vorstehende Satzung am 12.10.2010 beschlossen. Die Satzung wurde am 25.10.2010 in der Gemeindeverwaltung von Inning a. Ammersee zur allgemeinen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde Inning a. Ammersee hingewiesen. Die Anschläge wurden am 25.10.2010 angeheftet und am 10.11.2010 wieder abgenommen.

Inning a. Ammersee, den 11.01.2011


Röslmair
Erster Bürgermeister

